Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige

Ressort
Deutsches Schulamt
Amt für Grundschulen

Dipartimento
Intendenza scolastica tedesca
Ufficio scuole elementari

Prot. Nr. WO/mm/32.03.15/4912

Bozen / Bolzano, 15.03.2000

Sachbearbeiter: Dr. Wolfgang Oberparleiter
Funzionario:

Tel. 0471/ 41 55 10

An die
Grundschuldirektionen
i m L a n d e

u.z.K.
An die
Schulgewerkschaften
39100 B o z e n

RUNDSCHREIBEN DES SCHULAMTSLEITERS

Nr. 8/2000

Grundschule: Einschreibungen von Schülern, die außerhalb des Einzugsgebietes der Schule wohnen - Schuljahr 2000/2001

Die Landesregierung hat am 13.03.2000 den Beschluss zu den Einschreibungen und am 20.03.2000 den Beschluss zur Klassenbildung im Schuljahr 2000/2001 genehmigt. Die Beschlüsse enthalten auch neue Bestimmungen zu den Einschreibungen von Schülern der Grundschule, die außerhalb des Einzugsgebietes der Schule wohnen. Mit dieser Regelung versucht man, dem Bedürfnis der Eltern nach mehr Wahlmöglichkeiten schrittweise verstärkt Rechnung zu tragen. Für eine weitere Liberalisierung der Einschreibungen müssen erst noch verschiedene Rahmenbedingungen u.a. mit den Gemeinden als Schulträger abgeklärt werden.

Bisher galt, dass durch die Einschreibungen von Schülern, die außerhalb des Einzugsgebietes der Schule wohnen, keine zusätzlichen Klassen gebildet werden durften. Außerdem mussten die räumlichen Voraussetzungen gegeben sein. Wurden diese beiden Bedingungen erfüllt, konnten die Schulen die entsprechenden Anträge der Eltern nicht abweisen.

Nachdem es den Schulen künftig erlaubt werden soll, bei der Klassenbildung die vorgegebenen Teilungszahlen zu überschreiten, musste die obengenannte Einschreiberegelung angepasst werden. Es sollte nämlich nicht so sein, dass die Schüler von auswärts auch bei Überschreitung der Teilungszahlen angenommen werden müssen.

Die jetzige Regelung lautet deshalb, dass die Schule Einschreibungen von Schülern, die außerhalb des Einzugsgebietes wohnen, ablehnen kann, wenn dadurch die vorgegebenen Teilungszahlen (12, 16, 20, 25) überstiegen werden. Kein Grund für die Ablehnung ist die Überschreitung des Schlüssels 22,5.

Diese Regelung bewirkt, dass die bisherigen Rechte der Eltern aufrecht bleiben. Die Schule kann zudem Einschreibungen akzeptieren, die bisher nicht möglich waren.

Die Schulen können somit Schüler von auswärts auch bei **Überschreitung der Teilungszahlen** annehmen. **Bei dieser Entscheidung** können u. a. folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Die Einschreibung sollte abgelehnt werden, wenn die Klasse zu groß wird (z. B. mit 26 Kindern oder mit über 20 Kindern in schwierigen integrierten Klassen).
- Ebenso abgelehnt werden sollen Einschreibungen über den Teilungszahlen, wenn damit die Zusammenlegung von Klassen in anderen Schulstellen bewirkt wird.
- Die Einschreibung sollte angenommen werden, wenn der Schulwechsel aufgrund einer besonderen familiären Situation erforderlich ist (z. B. alleinerziehende Mutter arbeitet, das Kind wird nachmittags von der Oma, die nicht im selben Ort wohnt, betreut).
- Ebenso angenommen werden sollen Einschreibungen über den Teilungszahlen, wenn sich dadurch der Schulweg für die Kinder wesentlich verkürzt. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Schule des Nachbarortes leicht zu Fuß erreichbar ist, während die Schüler in die Schule des eigenen Wohnortes transportiert werden müssten.

Auswirkungen auf das Plansoll

Bei der Frage, ob die Einschreibung von Schülern, die außerhalb des Einzugsgebietes der Schule wohnen, angenommen werden oder nicht, sind wie soeben ausgeführt die Teilungszahlen zu beachten. Bei der Bemessung des Plansolls geht es hingegen in der Regel um die Frage, ob in der ersten Klasse der Schlüssel 22,5 überschritten wird.

Die Einschreibung von auswärtigen Schülern hat in der Regel keine Auswirkung auf das Plansoll dieser Schule (Ausnahme: siehe nächster Absatz). Das heißt, dass Schüler, die nicht im Einzugsgebiet der Schule wohnen, bei der Berechnung der Anzahl der ersten Klassen nicht mitgezählt werden dürfen. Ebenso nicht berücksichtigt werden dürfen die Schüler an jener Schule, die sie aufgrund des Wechsels nicht (mehr) besuchen.

In Abweichung zum vorhergehenden Absatz können die Schüler in folgenden Situationen dennoch berücksichtigt werden. Erhöht sich dadurch die Anzahl der zu bildenden Klassen, muss dies in der Regel vom Schulamt genehmigt werden.

a) Die Schüler sind in einem Heim oder in einer Pflegefamilie außerhalb des meldeamtlichen Wohnortes untergebracht.
b) Für die Schüler verkürzt sich der Schulweg durch die Einschreibung in ein andere Schule wesentlich.
c) Es kommt zu einem Schülertausch zwischen Schulen (z. B. Schule A hat 23 ansässige Schüler, ebenso Schule B: jeweils ein Schüler möchte die andere Schule besuchen).

Für die Schüler des Punktes a) ist keine Genehmigung durch das Schulamt notwendig. Das bedeutet, dass diese Schüler im Rahmen der Datenerhebung für die Klassenbildung wie eigene Schüler der Schule gemeldet werden. Die Schüler gemäß der Punkte b) und c) hingegen müssen dem Schulamt getrennt in einer eigenen Spalte angeführt werden. Durch diese Meldung gelangt das Schulamt auch zur Information, wo es im Grundschulbereich größere Schwierigkeiten mit den Einzugsgebieten gibt.

In Erwartung der größeren Veränderungen, die das Landesgesetz zur Schulautonomie und das Gesetz zur Schulstufenreform mit sich bringen werden, gelten die Anweisungen dieses Rundschreibens nur für das kommende Schuljahr 2000/2001.

Mit eigenem Rundschreiben werden in Kürze die Anleitungen zur Bildung der Klassen gegeben und die dafür nötigen Schülerdaten erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

DER SCHULAMTSLEITER
Dr. Walter Stifter